

Vertraulich !

K a b i n e t t s p r o t o k o l l N r . 236

vom 9. November 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, sowie Unterstaatssekretär M i k l a s.

Zugezogen:

Zu Punkt 3: vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten Sektionschef
S o c h o r,

vom Staatsamte für Justiz: Oberlandesgerichtsrat S e s s e r,

vom Staatsamte für Äußeres: Ministerialsekretär Dr. P a c h e r.

Vorsitz:

Staatssekretär Dr. M a y r.

Dauer: 18.00 – 19.00.

Reinschrift (7 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift (zweifach), Entwurf der TO

Inhalt:

1. Mitteilungen über Beschlüsse des Hauptausschusses.
2. Verlängerung der Verbotsfrist für die Erzeugung und die Ein- und Ausfuhr von Luftschiffahrtsmaterial.
3. Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des V. Teiles des Art. 184 des Staatsvertrages von St.Germain.
4. Genehmigung der Veräußerung von Wertpapieren aus dem Stammvermögen des Zisterzienserstiftes Zwettl.
5. Finanzierung des Ankaufes von 60.000 t amerikanischen Getreides.

1.

Mitteilungen über Beschlüsse des Hauptausschusses.

Der V o r s i t z e n d e gibt bekannt, dass der Hauptausschuss in seiner heutigen Sitzung

die Verfügungen der Regierung in Angelegenheit der Angleichung der Bezüge der Staatsangestellten an das Gehaltsschema der Angestellten der Gemeinde Wien ohne Debatte zur Kenntnis genommen habe. Ferner habe der Hauptausschuss seine Zustimmung erteilt, dass Österreich sich, bei der 1. Vollversammlung des Völkerbundes in Genf um die Zulassung zum Völkerbund bewerbe.

Der Kabinettsrat nimmt diese Mitteilungen zur Kenntnis.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 2 betr. Antrag des StA. f. Äußeres Zl. 4.480 auf Verlängerung der Verbotsfrist für die Erzeugung und die Ein- und Ausfuhr von Luftschiffahrtsmaterial mit Übersetzung einer Note des französischen Ministerpräsidenten Georges Leygues an den österreichischen Gesandten in Paris vom Oktober l.J. (3 Seiten, gedruckt, zweifach)

Beilage zu Punkt 3 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über den Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des V. Teils des Art. 184 des Staatsvertrages von St. Germain mit Information und Gesetz (13 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 4 betr. Vortrag des Kultusamtes über die Veräußerung von Wertpapieren des Stiftes Zwettl (2 Seiten)

2.

Verlängerung der Verbotsfrist für die Erzeugung und die Ein- und Ausfuhr von Luftschiffahrtsmaterial.

Der V o r s i t z e n d e teilt dem Kabinettsrate mit, dass der französische Ministerpräsident namens der Botschafterkonferenz an den österreichischen Gesandten in Paris eine Note gerichtet habe, in welcher erklärt wird, dass infolge nicht rechtzeitiger Ablieferung des Luftschiffahrtsmaterials durch die österreichische Regierung nach Art. 148 eine wesentliche Bestimmung des Staatsvertrages von St. Germain nicht zur Durchführung gelangt sei, weshalb sich die verbündeten Regierungen genötigt sehen, die in Art. 147 festgesetzte Verbotsfrist für die Erzeugung sowie für die Ein- und Ausfuhr von Luftschiffahrtsmaterial über die vorgesehenen 6 Monate zu verlängern, und sich die Bestimmung des Zeitpunktes für den Ablauf der so erstreckten Frist jenem Augenblick vorbehalten, bis der interalliierte Luftschiffahrtsausschuss von der vollständigen Ablieferung des militärischen und maritimen Luftschiffahrtsmaterials Österreichs Meldung erstattet haben werde.

Redner führt dazu aus, dass abgesehen von der Notwendigkeit, diese als Behinderung des Beginnes jedes Luftverkehrs in Österreich äußerst empfindliche Maßnahme nach

Möglichkeit abzukürzen, es an und für sich das Bestreben der Staatsregierung sein müsse, sich von dem leider berechtigten Vorwurf säumiger Vertragserfüllung tunlichst bald zu befreien.

In erster Linie sei es die Luftfahrwesengesellschaft („Lufag“), deren durch Vertrag vom 15. Juli 1919 erworbenen Rechte und darauf sich stützende Haltung der vertragsmäßigen Erfüllung unserer Ablieferungspflicht nach Art. 148 des Friedensvertrages entgegenstehen. In dieser Erkenntnis und im Sinne einer Anregung der interalliierten Luftschiffahrtskommission habe das Staatsamt für Äußeres der Kabinettsratssitzung vom 10. Juli l. J. den Antrag unterbreitet, dass das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten beauftragt werde:

a.) durch das Staatskommissariat für Sachdemobilisierung eine „Staatstreuhandgesellschaft“ ins Leben zurufen, welcher die Gebarung über das gesamte staatliche und private Luftschiffahrtmaterial obliegt und

b.) den mit der „Lufag“ am 15. Juni 1919 geschlossenen Vertrag im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Finanzprokurator zu lösen, wobei das Personal der „Lufag“ von der „Staatstreuhandgesellschaft“ zu übernehmen ist und ihr Material und sonstiges Eigentum an diese letztere überzugehen hat.

Dieser Antrag sei unverändert zum Beschluss erhoben worden.

Da jedoch die vom Staatskommissariat für Sachdemobilisierung im Sinne dieses Auftrages unternommenen Schritte nicht zu dem gewünschten Erfolge geführt haben, stelle das Staatsamt für Äußeres den Antrag, der Kabinettsrat wolle das Staatskommissariat für Sachdemobilisierung befragen:

„1. Ob und durch welche Verordnung die „Staatstreuhandgesellschaft“ tatsächlich in's Leben gerufen wurde und wie dieselbe organisiert, wurde.

2. Durch welche Maßnahmen der Übergang der Gebarung über das gesamte staatliche und private Luftfahrmaterial an die Staatstreuhandgesellschaft garantiert wurde.

3. Zu welchem Datum der Vertrag mit der „Lufag“ gelöst und welches andere Abkommen mit dieser Gesellschaft getroffen wurde.

4. Falls die Losung des Vertrages unmöglich war, welche Hindernisse derselben entgegengestanden sind und ob die im Gegenstande zu befragen gewesene niederösterreichische Finanzprokurator eventuelle weitgehende Regressansprüche der „Lufag“ als zurecht bestehend anerkannt hat; wie die Äußerung der genannten Stelle gelautet hat. Warum gegebenenfalls die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, welche eine entsprechende Änderung des rechtlichen Verhältnisses zur „Lufag“ ermöglicht hätte, nicht

sofort vorbereitet wurde. Ob das Militär-Liquidierungsamt mit dieser Frage befasst wurde und welche Stellung dasselbe dazu eingenommen hat.

5. Welche genau zu präzisierenden Maßnahmen das Staatskommissariat nunmehr zu ergreifen beabsichtigt, um die der Erfüllung unserer Ablieferungs-, beziehungsweise Zerstörungspflicht entgegenstehenden Hindernisse in der aller kürzesten Zeit zu beseitigen; und innerhalb welcher Zeit diese Stelle in der Lage zu sein glaubt, dem Kabinettsrat die restlose Erfüllung unserer Verpflichtungen nach Art. 148 des Friedensvertrages (wenigstens gemäß unserer Interpretation dieser Bestimmungen) zu melden.“

Nach dem Vorschlage des Staatssekretärs H e i n l beschließt der Kabinettsrat, diese Anfragen schriftlich an das Staatskommissariat für Sachdemobilisierung mit dem Auftrage weiterzuleiten, dem Kabinettsrate innerhalb eines Zeitraumes von 8 Tagen hierüber Bericht zu erstatten.

3.

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des V. Teiles des Art. 184 des Staatsvertrages von St. Germain.

Staatssekretär H e i n l führt aus, dass der V. Teil des Staatsvertrages von St. Germain Österreich die Verpflichtung auferlege, Waffen, Munition und Kriegsvorräte, die bestimmt sind, dem Landkriege, Seekriege und Luftkriege zu dienen, sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Werkzeuge und Maschinen im gewissen Umfange den alliierten und assoziierten Hauptmächten auszuliefern. Ferner habe Österreich nach Art. 184 des Staatsvertrages die Rücklieferung der aus den besetzten Gebieten weggeführten, beschlagnahmten oder sequestrierten Gegenstände, die auf dem Gebiete Österreich festgestellt werden, zu veranlassen. Da diese Gegenstände auch dann auszuliefern oder rückzustellen seien, wenn sie sich nicht im staatlichen Besitze befinden, erscheinen gesetzliche Bestimmungen notwendig, die es ermöglichen, die Besitzer solcher Gegenstände zur Herausgabe und zur Auskunftserteilung zu verhalten.

Diese gesetzliche Maßnahme besitze eine außerordentliche Dringlichkeit, die interalliierten Kommissionen bereits wiederholt verlangt haben, dass Österreich den im V. Teil und im Art. 184 des Staatsvertrages übernommenen Verpflichtungen ehestens nachkomme.

Der sprechende Staatssekretär beabsichtige demnach, den dem Kabinettsrate vorliegenden Gesetzentwurf im Nationalrat einzubringen und erbitte hiezu die Ermächtigung.

Nachdem Oberlandesgerichtsrat S e s s e r zu dem Gesetzentwurf eine Reihe von Abänderungsanträgen gestellt und Sektionschef S o c h o r erklärt hatte, diesen Anträgen vom

Standpunkte des von ihm vertretenen Ressorts beipflichten zu können, genehmigt der Kabinettsrat die Einbringung des Gesetzentwurfes mit den vom Referenten des Staatsamtes für Justiz beantragten Abänderungen im Nationalrate.

4.

Genehmigung der Veräußerung von Wertpapieren aus dem Stammvermögen des Zisterzienserstiftes Zwettl.

Der Kabinettsrat ermächtigt den Unterstaatssekretär M i k l a s, der vom Zisterzienserstift Zwettl zwecks Aufbringung der Baukosten von 280.000 K für ein im Juli 1919 durch Hochwasser zerstörtes Wehr beabsichtigten Veräußerung von Wertpapieren aus dem stiftlichen Stammvermögen die staatsbehördliche Genehmigung zu erteilen. Die näheren Modalitäten der Durchführung des Verkaufes werden vom Staatsamte für Inneres und Unterricht (Kultusamt) festzusetzen sein, wobei auf die tunlichste Refundierung des auszulegenden Betrages an das stiftliche Stammvermögen hinzuwirken ist.

5.

Finanzierung des Ankaufes von 60.000 t amerikanischen Getreides.

Staatssekretär Dr. R e i s c h teilt als Ergebnis der letzten Besprechungen über die Aufbringung der Geldmittel für den Ankauf der für die Monate Jänner und Februar 1921 benötigten Getreidemengen mit, dass er in Aussicht nehme, den Betrag von 200.000 englischen Pfunds, welche der Zuckerstelle zur Anschaffung von Überseezucker überwiesen waren, der Getreideverkehrsanstalt zur Leistung der 1. Anzahlung auf die aus Amerika zu beziehenden 60.000 t Getreide zur Verfügung zu stellen. Die weiteren Zahlungen auf den Kaufpreis werden am 1. Jänner und 1. Februar fällig und aus Mitteln zu bestreiten sein, welche die Regierung, sei es durch Beschaffung von Valuta aus eigenen Mitteln, sei es aus der Verpfändung der ausländischen Wertpapiere oder sei es schließlich als Vorschuss auf den von der Entente in Aussicht gestellten Kredit, zu beschaffen haben werde.

Infolgedessen könne für den Augenblick von einer Verpfändung der Gobelins Abstand genommen werden. Redner halte es aber für zweckmäßig, die darüber bereits angeknüpften Verhandlungen fortzusetzen, um für den Fall eintretender Notwendigkeit innerhalb einer kurzen Frist ein Lombarddarlehen gegen Sicherstellung auf die Kunstschatze aufnehmen zu können.

Der Ankauf der 60.000 t Getreide aus Amerika sei jedoch noch davon abhängig, dass England sich bereit erkläre, die Kosten der Verfrachtung nach Triest auf den englischen

Frachtkredit zu übernehmen, von dem ein Rest noch vom Sommer her zur Verfügung stehe. In dieser Richtung seien bereits Schritte bei der Botschafterkonferenz in Paris eingeleitet worden, die ein günstiges Ergebnis erhoffen lassen.

Nachdem über eine Anfrage des Unterstaatssekretärs Miklas Staatssekretär Dr. Reich und der Leiter des Staatsamtes für Volksernährung die Aufklärung gegeben hatten, dass durch die Verwendung der 200.000 englischen Pfund für den Getreideankauf die Zuckerversorgung Österreichs wenigstens für die kommenden Monate nicht gefährdet werde, da die vorhandenen Vorräte bei Weiterführung der bisher angewandten Streckung durch Saccharin den Bedarf bis einschließlich Februar decken, nimmt der Kabinettsrat die Mitteilung des Staatssekretärs für Finanzen über die Art der Finanzierung der Bevorstehenden Getreideankäufe genehmigend zur Kenntnis.

[KRP 236, 9. November 1920, Stenogramm Groß]

236. Sitzung, 9. November '20.

1.

Mayr: Im Hauptausschuß [wurde] die Aktion der Regierung bezüglich der Angleichung der Staatsbeamten an Wien ohne Debatte zur Kenntnis genommen, ebenso [wie auch] dem gestrigen Beschluß, auf - [um] die Aufnahme in den Völkerbund anzusuchen, zugestimmt wurde.

2.

Mayr: -.

Heinl: Es würde zu weit führen, wenn der Kabinettsrat dazu benützt würde, diese Fragen zu beantworten. Es soll dem Staatskommissariat [für Sachdemobilisierung] zur Beantwortung in acht Tagen übergeben werden.

Es bestand die Absicht der Regierung, möglichst viel Luftfahrtmaterial abzusetzen und vor dem Friedensvertrag zu verkaufen. Dazu wurde die Lufag gegründet. Der Staat hat kein schlechtes Geschäft mit ihr gemacht. Mit der Rat[ifikation] des Friedens hat sich [das] durch Eingreifen der interalliierten Kommission in Wien geändert. Es mußte [beschlossen werden], an die Auflösung des Vertrages mit der Luf[ag] [zu] schreiten, weil die Ententekommission ihr Material mit Beschlag belegte. Wir sind daran, mit der Luf[ag] [einen] entsprechenden Vergleich zu schließen, um den Staat vor Schaden zu bewahren.

Das Staatskommissariat [für Sachdemobilisierung] soll schriftlich aufgefordert werden, diese Fragen innerhalb eines Zeitraumes von acht Tagen zu vertreten.

Roller: Das Staatsamt für Justiz bzw. die Staatskanzlei haben gleich nach der R.[atifikation des Friedensvertrages] die Vertreter der Staatsämter berufen, um zu besprechen was in Konsequenz des Vertrages gesetzlich vorzusorgen wäre. Das Staatsamt für Justiz hat [im] März '20 angeregt, man möge - das erforderliche Gesetz zu machen, ebenso wie Deutschland [im] Mai '19. Das wurde aber aufgeschoben.

Es wird dem Begehren der Franzosen und der Botschafterkonferenz dadurch entsprochen, daß Heinl sich heute die Ermächtigung für den Gesetzentwurf einholt, so daß die Geneigtheit besteht, alle nicht rite verkauften Gegenstände ins Staatseigentum zurückzuführen. Das dürfte [genügen], die Herren von der Ernsthaft[igkeit] des Willens Österreichs - [diese] zu beweisen.

Heinl: Roller hat schon zu meinem zweiten Antrag gesprochen. [Der Kabinettsrat ist] einverstanden, daß die Anfrage dem Staatskommissariat befristet für acht Tage übermittelt wird?

3.

[Zugezogen]: Sochor, Pacher, Sesser.

Heinl: Mit Rücksicht auf die Note der Botschafterkonferenz sollte der Gesetzentwurf [eingebracht werden] und für die Zwischenzeit [war beabsichtigt], eine Vollzugsanweisung einzubringen. Auf die Vollzugsanweisung verzichte ich und bitte um die Zustimmung zur Einbringung in der Nationalversammlung.

Justizamt [Sesser]: § 3.

Sochor: Einverstanden.

Angenommen.

4.

*Miklas: Zwettl.**Genehmigt.*

5.

Reisch: Wir hatten eine eingehende Besprechung und würden jetzt folgenden Weg als gangbar betrachten: Wir stellen die 200.000 Pfund englisches Geld, welche wir der Zuckerstelle überwiesen hatten für Überseezucker der Getreideverkehrsanstalt zur Verfügung, welche damit die Anzahlung für die 60.000 Tonnen Getreide bestreiten kann. Ein solcher Vertrag wäre möglich abzuschließen falls von England zugestimmt wird, daß die Fracht auf englischen Kredit übernommen werden [kann]. Einen solchen englischen Frachtkredit haben wir noch von einer Sommergevereinbarung zur Verfügung und es ist zu hoffen, daß die Engländer [diesen] übertragen werden auf die Getreidelieferung.

Der Rest wäre [am] I. /I. und [I.] /II. zu zahlen. Woher das Geld genommen wird, wissen wir heute [noch] nicht. Es sind verschiedene Möglichkeiten, das Geld aufzutreiben. Besonders ist dadurch viel Zeit gewonnen [und es] ist auch möglich, allmählich aus eigenen Mitteln die Valuten anzuschaffen oder durch die Verpfändung von Wertpapieren etwas zu bekommen. Endlich wäre es möglich, in diesem Sinn werden wir intervenieren lassen bei Goode, daß ein Vorschuß auf die Ententekredite zu erlangen ist.

Vorläufig handelt es sich darum, daß das Getreide aus Amerika nach Triest geschafft wird. Es ist [dann] für alle Teile schwierig zuzugeben, daß das Getreide uns noch weggenommen wird.

Mit Rücksicht hierauf würde die Aktion bezüglich der Gobelins nicht weiterverfolgt werden müssen, es würde sich aber empfehlen, daß man die angesponnen Fäden nicht abreißen läßt, weil die Möglichkeit, daß wir sie [doch] verpfänden müssen, nicht ausgeschlossen erscheint. Es ist das keine rasche Sache, es wird gut sein, die Verhandlungen vorsichtig weiterzuführen.

Ebenso werden in der Zwischenzeit noch andere Ideen besprochen werden, welche gestern Mayr berührt hat, die aber nicht allzu aussichtsreich sind, weil die Beträge die Leistungsfähigkeit von Österreichern überschreiten.

Momentan ist [es] in der Gobelinfrage nicht notwendig, [etwas] zu unternehmen, aber es empfiehlt sich in der Öffentlich[keit] nicht zu negieren, daß sie verpfändet werden, sondern [es wäre besser wenn] gesagt wird, daß sie [nur] im äußersten Fall und über Verfügung der Reparations-Commission verpfändet werden.

Ich gebe eine Darstellung durch die Staatskorrespondenz heraus, in der ich darauf verweise, daß das Kommuniké der Reparations-Commission nicht glücklich abgefaßt ist.

Mayr: Es waren Donnabaum und Dworzak bei mir. Ich habe ihnen auseinander gesetzt, wie es steht, daß wir nur bedauernd zu dem Auskunftsmittel greifen müßten. [Sie] haben sich befriedigt erklärt und bedauert, daß das Unterrichtsamt übergangen wird und man sie bestürmt, einzugreifen. Sie wollen gefragt werden bei einer Auswahl, was weggegeben werden soll.

Reisch: Ich möchte nur wissen, was [es für einen Sinn hat], daß das Unterrichtsamt daran beteiligt ist, wenn man mit einer Bank darüber spricht, was sie für die vom Unterrichtsamt klassifizierten Gobelins gibt.

[Mayr]: Sie wollen gefragt werden.

Miklas: Wenn tatsächlich die Not des Staates so groß ist, daß wir die Gobelins verpfänden müssen, so gibt es nichts anderes. Aber in einem Punkt kann ich ihm nicht beistimmen, nämlich in der Art und Weise, daß man die Sache ohne Föhlung mit dem Unterrichtsamt macht.

Wenn man den Herren im Unterrichtsamt, welche sich innerhalb der Staatsverwaltung als Hüter der kulturellen Güter betrachten, auseinandersetzt, welche zwingenden Umstände [vorliegen, daß] die Staatsverwaltung zu dem Notausweg greifen muß, so wird die Kritik doch eine andere Tonart haben als jetzt, wo sie uninformiert mit der Kritik hervorgetreten sind.

Ich bitte im Interesse der [...], das Unterrichtsamt beizuziehen und ihm zu sagen, warum wir zu der Verpfändung möglicherweise greifen müssen.

Ich wäre dankbar für eine Aufklärung, um was es sich bei den 200.000 Pfund handelt. Wie steht es? Kriegen wir dann den Zucker nicht? Und wie steht es mit der Zuckerversorgung?

Mayr: Ich habe den Herren gesagt, daß sie selbst schuld sind, durch ihre Schreibweise Unruhe in die Bevölkerung getragen zu haben. Ich kann es nicht billigen, wenn es - [ein] aktiver Beamter so schreibt wie es geschehen ist. Sie erwiderten, wenn sie unterrichtet gewesen wären über die wirklichen Vorgänge, würden sie es anders machen.

Reisch: Das Unterrichtsamt hat in der Angelegenheit keine Kompetenz, alle Zuständigkeiten sind dem Staatskommissär [...] übertragen. Er und sein Kunstbeirat haben die wissenschaftlichen Arbeiten zu besorgen. Es ist die Bestimmung der Entbehrlichkeit protokollarisch festgelegt und die Schätzung durchgeführt worden, dann ist in der Sache gar nichts geschehen. Es ist nur eine Hetze in der Presse, die jeder sachlichen Erörterung abhold eine Sensation braucht. Das Staatsamt für Finanzen hat sich nur mit R. K. [der Reparations-Kommission] wegen [einer] eventuellen Verpfändung ins Einvernehmen gesetzt.

Wir haben aus eigenen Mitteln 200.000 Pfund vor einigen Monaten zu günstigen Kursen angeschafft und diese der Zuckerstelle für zwei Schiffe Überseezucker zur Verfügung gestellt. Ein Schiff ist gekauft und bereits in Triest. Angesichts des Vorrates und der Streckung mit Sac[charin] sind wir bis in den Februar - März hinein versorgt. Angesichts dieses Umstandes, daß die Zuckerversorgung bis März gesichert ist, die Getreideversorgung aber nur bis Mitte Dezember, müßte das Geld für das Getreide verwendet werden.

Wir verhandeln auch mit den Tschechen über Zucker. Der Zucker ist auf dem Weltmarkt gesunken, es ist daher möglich, daß der Zucker billiger wird und es nicht günstig wäre, sich jetzt einzudecken.

Grünberger: Für das Staatsamt für Volksernährung ist das Problem des Ankaufs von 60.000 Tonnen Getreide noch nicht erledigt. Es sind nur die einleitenden Schritte getan. Es steht fest, daß wir eine Anzahlung leisten können, zum Geschäftsabschluß kann es aber nur kommen, [wenn geklärt ist], daß die Fracht von den Engländern auf Kredit übernommen wird. Wir haben [veranlaßt, daß] ein offizielles Telegramm durch die R[eparations]-K[ommission] nach Paris geht mit Ansuchen, diese britische Kreditfracht zur Verfügung zu stellen. Die letzten Telegramme berechtigen zur Hoffnung, daß uns das zugestanden wird. Erst die offizielle Antwort ermöglicht [aber] den Kauf mit Holland. Dann bleibt nur die Frage der Bezahlung am 1. Jänner und Februar offen. Darüber kann man in der Zwischenzeit beraten, nicht [...], oder daß die R[eparations]-K[ommission] einen früheren Kredit gibt.

Die Zuckerversorgung veranlaßt für den Augenblick und für längere Zeit keine aktuelle Sorge. Die Schwierigkeiten der Erfüllung des tschechischen Vertrages dürften beseitigt werden können, zumal von allen Seiten in diese Richtung gearbeitet wird.

Eine endgültige Entscheidung der Tschechen ist noch nicht getroffen, vielleicht lassen sie das Junktim fallen.

Wir können die 200.000 Pfund für das Getreide zweckmäßiger verwenden als für den Zucker.

Reisch: [Ich] frage an, wann wir demissionieren?

Mayr: Der Hauptausschuß hat disponiert, daß morgen die erste Haussitzung ist und außer der Angelobung der Abgeordneten noch ein Gesetzentwurf über die Schaffung einer Geschäftsordnung eingebracht wird. Dieser wird sofort dem zu wählenden Geschäftsordnungsausschuß zugewiesen, es handelt sich nur um die Abänderung einiger Paragraphen. Der Geschäftsordnungsausschuß hat zu arbeiten diese Woche. [Am] Dienstag nachmittag soll die Geschäftsordnung Gesetz werden und gleich darauf wird der neue Hauptausschuß gewählt. Erst nach der Wahl wird man unsere Demission entgegen nehmen. Ich habe infolgedessen heute nichts von der Demission erwähnt.

Die [Wahl der] neuen Regierung dürfte zwischen 18. [und] 19. stattfinden.

Wir werden diese Woche keine Sitzung haben, wenn es nicht notwendig ist. Wir werden wahrscheinlich erst [am] Dienstag abend zur letzten Sitzung zusammentreten.

[KRP 236, 9. November 1920, unbekannter Stenograph]

236., 9. /11.

[Zugezogen]: Pacher, Sochor, Oberlandesgerichtsrat Sesser.

Resch, Entschuldigung.

1.

Mayr: Heute im Hauptausschuß [wurde] die Aktion bezüglich der Angleichung an die Wiener Beamtenschaft ohne Debatte zur Kenntnis genommen und auch [das Ansuchen] um Aufnahme - in den Völkerbund aufgenommen zu werden, [Zu]stimmung gefunden hat.

2.

[Mayr]: Von Staatsamt für Äußeres [ist mitzuteilen], daß der französische Ministerpräsident namens der Botschafterkonferenz eine Note anhier gerichtet. -.

Heinl: Es würde zu weit führen, wenn wir die Herren befragen sollten. [Es wäre dem] Staatskommissariat [für Sachdemobilisierung] zu übergeben und befristet binnen acht Tagen zu ?melden.

[Es ist] die Absicht gewesen, möglichst viel zu verkaufen. Nach Eintritt des Friedenszustandes mußte der Lufag-Vertrag storniert werden.

Roller: Es hat zu lange gedauert, hier eine Ordnung zu machen.

Die Staatskanzlei hat gleich nach der Ratif[ikation] des [Friedens]vertrages die Vertreter der Staatsämter zusammen gerufen. Schon [im] März '20 wurde darauf gedrungen, ein solches Gesetz zu machen. Auch im Juli und Oktober noch wäre es möglich gewesen.

Dem Begehren kann aber durch die Einbringung des Gesetzes noch heute entsprochen werden. ~~Höhere Ansprüche werden~~ - hier kann nur ein Gesetz helfen.

Angenommen: Schriftliche Eingabe - an das Staatskommissariat, binnen acht Tagen berichten.

Heinl: Referat laut Tagesordnung. Ich habe ursprünglich die Absicht gehabt, den Gesetzentwurf einzubringen und dann [eine] Vollzugsanweisung [zu erlassen]. [Den Ausführungen von] Roller schließe ich mich an, den Gesetzentwurf einzubringen und jetzt von der Vollzugsanweisung Abstand [zu] nehmen.
Sesser, Justiz: § 3, neuer Absatz: [...] Drittel an enteigneten Sachgütern erloschen ... § 4, 3. Absatz: Mit der Aufhebung der 'Enteignung', nicht 'Beschlagnahme'.

3.

Miklas: 280.000 Kronen.
Angenommen.

4.

Reisch: Gob[elins] und Getreideversorgung.

[Wir hatten eine] eingehende Besprechung und [erachten] folgenden Weg als gangbar: Wir stellen die 200.000 Pfund englisches Geld, die [der] Zuckerstelle zur Anschaffung von Übersee-Zucker [überwiesen wurden], der GA [Getreideverkehrsanstalt] zur Verfügung. [Dies ermöglicht ?knapp die Anzahlung zur Bestreitung der Getreidezahlung ... wenn von England die Zusage gemacht wird, daß die Fracht vom englischen Kredit übernommen wird.

Der Rest wäre zu zahlen am 1. /1. oder 1. /2. Woher wir das Geld nehmen werden, wissen wir [noch] nicht. [Es ist] Zeit gewonnen, vielleicht [ist es] möglich, nach und nach aus eigenen Mitteln die Valuten anzuschaffen.

[Es wäre] zu sagen, daß [es] im äußersten Fall und nur über Verfügung der Reparations-Commission dazu gekommen ist.

Zur Kenntnis.

Mayr: [Eine] Deputation war hier. Ich habe [ihnen] ausführlich auseinander gesetzt, wie es eigentlich steht. Sie haben sich befriedigt erklärt [und gesagt], daß das Unterrichtsamt immer übergangen [wird, was] zu bedauern sei.

Miklas: Wenn man den Herren auseinandersetzt, welche zwingenden Umstände die Herren dazu gebracht haben, so wird die Kritik von dieser Seite eine andere Tonart haben.

Wie steht es dann mit der Zuckerversorgung?

Mayr: Den Herren habe ich auch gesagt, daß sie durch ihre Schreibweise selbst schuld sind.

Reisch: Wir haben aus eigenen Mitteln 200.000 Pfund zu wesentlich günstigeren Kursen angeschafft [für den Ankauf von] zwei Schiffen Überseezucker, ein Schiff [ist] schon gekauft. Wir sind [mit Zucker] bis mindestens in den März hinein versorgt. Angesichts dieses Umstandes -.

Grünberger: Es ist immerhin Hoffnung auf die Möglichkeit, [daß] die britische Hilfsfracht [zur Verfügung gestellt wird].

Die Zuckerfrage auf einige Monate keine akt[uelle] Sorge bietet.

5.

Reisch: -.

Mayr: Der Hauptausschuß hat ~~nach~~ - die Disposition getroffen, daß morgen die erste Haussitzung ist und außer der Angelobung der Abgeordneten noch ein Gesetzentwurf über die Schaffung einer Geschäftsordnung eingebracht wird. [Dieser wird] sofort

zugewiesen dem Geschäftsordnungsausschuß und diese Woche hat der Ausschuß zu arbeiten. Nächsten Dienstag nachmittag soll die Geschäftsordnung Gesetz werden und gleich darauf wird der neue Hauptausschuß gewählt. Erst dann wird man unsere Dem.[ission] entgegen nehmen.

Die Wahl der neuen Regierung dürfte zwischen 18. und 19. stattfinden.

Wenn [es] nicht unbedingt notwendig [ist], dann [ist diese Woche] keine Kabinettsitzung. [Am] Dienstag abend [ist] Sitzung, die letzte.

KRP 236 vom 9. November 1920

Beilage zu Punkt 2 betr. Antrag des StA. f. Äußeres Zl. 4.480 auf Verlängerung der Verbotsfrist für die Erzeugung und die Ein- und Ausfuhr von Luftschiffahrtsmaterial mit Übersetzung einer Note des französischen Ministerpräsidenten Georges Leygues an den österreichischen Gesandten in Paris vom Oktober l.J. (3 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 3 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über den Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des V. Teils des Art. 184 des Staatsvertrages von St. Germain mit Information und Gesetz (13 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Vortrag des Kultusamtes über die Veräußerung von Wertpapieren des Stiftes Zwettl (2 Seiten)

Z. $\frac{4480}{\text{Fra.}}$ 1920.

Wien, am 5. November 1920.

Antrag für den Kabinettsrat.

Der französische Ministerpräsident hat namens der Botschafterkonferenz die in deutscher Übersetzung zuliegende Note an den österreichischen Gesandten in Paris gerichtet, in welcher erklärt wird, daß die alliierten Regierungen mangels zeitgerechter Ausführung der Bestimmungen des Art. 148 des Friedensvertrages feststellen, daß eine wichtige Bestimmung des Friedensvertrages nicht zur Durchführung gelangt ist und daß infolgedessen die in Art. 147 stipulierte Verbotsfrist für die Erzeugung, die Ein- und Ausfuhr von Fliegermaterial über die vorgesehenen sechs Monate verlängert wird und der Zeitpunkt für den Ablauf erst dann fixiert werden würde, wenn die interalliierte aëronautische Kontrollkommission von der erfolgten Ablieferung unseres militärischen und maritimen Fliegermaterials Meldung erstattet haben wird.

Abgesehen von der Notwendigkeit, diese äußerst empfindliche Maßregel, welche nach der extensiven Auslegung der aëronautischen Kontrollkommission auch den Beginn jedes Luftverkehrs in Österreich entsprechend hinauschiebt, nach Möglichkeit abzukürzen, muß es auch das Bestreben der Staatsregierung sein, sich von dem leider berechtigten Vorwurf säumiger Pflichterfüllung tunlichst bald reinwaschen zu können.

In erster Linie ist es die Luftfahrwesengesellschaft („Lufag“), deren durch Vertrag vom 15. Juli 1919 erworbenen Rechte und darauf sich stützende Haltung der vertragsmäßigen Erfüllung unserer Ablieferungspflicht nach Art. 148 des Friedensvertrages entgegenstehen. In dieser Erkenntnis und im Sinne einer Anregung der interalliierten Luftschiffahrtskommission hat das Staatsamt für Äußeres der Kabinettsratssitzung vom 10. Juli l. J. den Antrag unterbreitet, daß das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten beauftragt werde:

a) durch das Staatskommissariat für Sachdemobilisierung eine „Staats-treuhandgesellschaft“ ins Leben zu rufen, welcher die Gebarung über das gesamte staatliche und private Luftschiffahrtsmaterial obliegt und

b) den mit der „Lufag“ am 15. Juni 1919 geschlossenen Vertrag im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Finanzprokuratur zu lösen, wobei das Personal der „Lufag“ von der „Staats-treuhandgesellschaft“ zu übernehmen ist und ihr Material und sonstiges Eigentum an diese letztere überzugehen hat.

Dieser Antrag wurde unverändert zum Beschluß erhoben.



000001

23

Da die vom Staatskommissariat für Sachdemobilisierung im Sinne dieses Auftrages unternommenen Schritte nicht zu dem gewünschten Erfolge geführt zu haben scheinen, stellt das Staatsamt für Äußeres den Antrag, der Kabinettsrat wolle den Herrn Staatskommissär für Sachdemobilisierung befragen:

„1. Ob und durch welche Verordnung die „Staatstreuhandgesellschaft“ tatsächlich ins Leben gerufen wurde und wie dieselbe organisiert wurde.

2. Durch welche Maßnahmen der Übergang der Gebarung über das gesamte staatliche und private Luftfahrmaterial an die Staatstreuhandgesellschaft garantiert wurde.

3. Zu welchem Datum der Vertrag mit der „Lufag“ gelöst und welches andere Abkommen mit dieser Gesellschaft getroffen wurde.

4. Falls die Lösung des Vertrages unmöglich war, welche Hindernisse derselben entgegengestanden sind und ob die im Gegenstande zu befragen gewesene niederösterreichische Finanzprokurator eventuelle weitgehende Regressansprüche der „Lufag“ als zurechtbestehend anerkannt hat; wie die Äußerung der genannten Stelle gelaute hat. Warum gegebenenfalls die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, welche eine entsprechende Änderung des rechtlichen Verhältnisses zur „Lufag“ ermöglicht hätte, nicht sofort vorbereitet wurde. Ob das Militär-Liquidierungsamt mit dieser Frage befaßt wurde und welche Stellung dasselbe dazu eingenommen hat.

5. Welche genau zu präzisierenden Maßnahmen das Staatskommissariat nunmehr zu ergreifen beabsichtigt, um die der Erfüllung unserer Ablieferungs-, bzw. Zerstörungspflicht entgegenstehenden Hindernisse in der aller kürzesten Zeit zu beseitigen; und innerhalb welcher Zeit diese Stelle in der Lage zu sein glaubt, dem Kabinettsrat die restlose Erfüllung unserer Verpflichtungen nach Art. 148 des Friedensvertrages (wenigstens gemäß unserer Interpretation dieser Bestimmungen) zu melden.“

MAYR m. p.

Übersetzung

einer Note des französischen Ministerpräsidenten Georges Leygues an den österreichischen Gesandten in Paris vom 25. Oktober l. J.

Namens der Botschafterkonferenz beehre ich mich, Sie zu ersuchen, die folgende Erklärung zur Kenntnis Ihrer Regierung bringen zu wollen:

„Nachdem die österreichische Regierung ihr Luftschiffahrtsmaterial innerhalb der durch Art. 148 des Vertrages von St. Germain festgesetzten Frist von drei Monaten nicht abgeliefert hat, nehmen die verbündeten Regierungen von dieser Nichterfüllung einer wesentlichen Vertragsbestimmung Akt und benachrichtigen die österreichische Regierung, daß sie sich genötigt sehen, die durch Art. 147 festgesetzte Frist von 6 Monaten, während deren die Erzeugung, Ein- und Ausfuhr von Luftschiffahrtsmaterial auf dem ganzen Gebiete der Republik Österreich verboten ist, zu verlängern.

Der Zeitpunkt des Ablaufes der so erstreckten Frist wird seitens der verbündeten Regierungen in einem späteren Augenblicke bestimmt werden, wenn der interalliierte Luftschiffahrtsausschuß von der vollständigen Ablieferung des militärischen und maritimen Luftschiffahrtsmaterials durch Österreich Meldung erstattet haben wird.“

Empfangen etc.



ad 3.1
Gesetzentwurf -
Saint-Germain.

VORTRAG IM KABINETTSRAT.

Der V. Teil des Staatsvertrages von St. Germain legt Oesterreich die Verpflichtung auf, Waffen, Munition und Kriegsvorräte, die bestimmt sind, dem Landkriege, Seekriege und Luftkriege zu dienen, sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Werkzeuge und Maschinen im gewissen Umfange den alliierten und assoziierten Hauptmächten auszuliefern. Ferner hat Oesterreich nach Artikel 184 des Staatsvertrages die Rücklieferung der aus den besetzten Gebieten weggeführten, beschlagnahmten oder sequestrierten Gegenstände, die auf dem Gebiete Oesterreich festgestellt werden, zu veranlassen. Da diese Gegenstände auch dann auszuliefern oder rückzustellen sind, wenn sie sich nicht im staatlichen Besitze befinden, sind gesetzliche Bestimmungen notwendig, die es ermöglichen, die Besitzer solcher Gegenstände zur Herausgabe und zur Auskunftserteilung zu verhalten.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll die Möglich schaffen, die von den interalliierten Kommissionen auf Grund des V. Teiles und des Artikels 184 des Staatsvertrages von St. Germain gestellten Forderungen zu erfüllen.

Die Erlassung dieser gesetzlichen Maßnahmen ist außerordentlich dringend, da die interalliierten Kommissionen wiederholt verlangt haben, daß Oesterreich den im V. Teile und im Art. 184 des Friedensvertrages übernommenen Verpflichtungen ehestens nachkomme.



Im § 1 wird das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ermächtigt, solche Sachgüter im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien zu enteignen und zu beschlagnahmen, Gemäß § 2 hat die Enteignung oder Beschlagnahme ohne besonderes Verfahren durch Bescheid an den Besitzer oder Verwahrer der zu enteignenden Sache oder durch öffentliche Bekanntgabe zu erfolgen.

Nach § 3 soll der Besitzer oder Verwahrer enteigneter oder beschlagnahmter Sachgüter mit der Enteignung oder Beschlagnahme jedes Verfügungsrecht über sie verlieren. Rechtsgeschäfte über diese Sachgüter sollen nichtig sein. Ebenso sollen Rechte Dritter an solchen Sachgütern mit der Enteignung unvorgreiflich eines Entschädigungsanspruches erlöschen.

§ 4 ordnet die Aufhebung der Enteignung oder Beschlagnahme an, wenn es zur Ablieferung oder Rückstellung des Sachgutes an die alliierten oder assoziierten Mächte nicht kommt. In diesem Falle leben alle Rechte an der Sache mit rückwirkender Kraft wieder auf.

Im § 5 wird für die Sachgüter, die auf Grund der Enteignung abzutreten sind, eine Entschädigung aus Staatsmitteln vorgesehen. Diese Entschädigung soll nur dem redlichen Besitzer (§ 367 a. b. G. B.) gewährt werden.

Kommt eine gütliche Vereinbarung über die Höhe der Entschädigung mit dem Besitzer der Sache nicht zustande, so hat das Gericht im außerstreitigen Verfahren die Entschädigung festzusetzen.

Zur Entscheidung ist der Einzelrichter des Gerichtshofes zuständig, in dessen Sprengel sich das enteignete Sachgut befindet.

Die Entschädigung soll im Allgemeinen unter Zugrundelegung der Anschaffungskosten gewährt werden, da es sich angesichts der finanziellen Lage des Staates nicht darum handeln kann, den Besitzern eine volle Entschädigung des gegenwärtigen Wertes zu

INFORMATION.



Nach dem V. Teile des Staatsvertrages von St. Germain sind Waffen, Munition und Kriegsgeräte, die bestimmt sind, dem Landkriege, Seekriege und Luftkriege zu dienen, sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Werkzeuge und Maschinen in gewissem Umfange den alliierten und assoziierten Hauptmächten auszuliefern, ferner hat Oesterreich nach Artikel 184 des Staatsvertrages die Rücklieferung der aus den besetzten Gebieten weggebrachten, beschlagnahmten und sequestrierten Gegenstände aller Art zu bewirken, die auf dem Gebiete Oesterreichs festgestellt werden. Diese Gegenstände sind auszuliefern oder rückzustellen, ohne Rücksicht darauf, ob sie sich im staatlichen Besitze befinden oder nicht. Soweit es sich um Gegenstände handelte, die sich nicht im staatlichen Besitze befinden, war es bisher nicht möglich, den Forderungen auf Auslieferung oder Rückstellung zu entsprechen, da es an der erforderlichen gesetzlichen Handhabe fehlte, um die Besitzer solcher Gegenstände zur Herausgabe und zur Auskunftserteilung zu verhalten.

Durch das im Entwurfe vorliegende Gesetz soll im Sinne des Artikels 187 des Staatsvertrages von St. Germain die notwendige gesetzliche Unterlage geschaffen werden, um den von Oesterreich mit den oberwähnten Bestimmungen übernommenen völkerrechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der von den interalliierten Kommissionen gestellten Forderungen gerecht werden zu können.

Im § 1 wird dem Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten die Ermächtigung erteilt, solche Sachgüter im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien zu enteignen und zu beschlagnahmen, Die Enteignung oder Beschlagnahme erfolgt durch Bescheid an den Besitzer oder Verwahrer oder durch öffentliche Bekanntmachung. Durch die Ent-

eignung ebenso wie durch die Beschlagnahme verliert der Besitzer und Verwahrer zu enteignender Sachgüter jedes Verfügungsrecht über sie.

Von der Festsetzung einer Anzeigepflicht wird abgesehen, weil es vorzuziehen ist, die Bezeichnung der auszuliefernden und rückzustellenden Gegenstände der Reparationskommission zu überlassen.

Dem redlichen Besitzer eines enteigneten Sachgutes gebührt aus Staatsmitteln eine angemessene Entschädigung. Für die Bemessung der Entschädigung werden gemäß dem Wunsche des Staatsamtes für Finanzen in Anlehnung an die in Deutschland geltenden Bestimmungen Richtlinien aufgestellt, wonach von den Anschaffungskosten ausgegangen wird und notwendige Aufwendungen, andererseits aber auch verschiedene Abzugsposten zu berücksichtigen sind.

Diese Entschädigung hat der Einzelrichter des Gerichtshofes, in dessen Sprengel die enteigneten Sachgüter sich befinden, im außerstreitigen Verfahren festzusetzen, falls eine gütliche Vereinbarung zwischen dem Besitzer und der Staatsverwaltung nicht zustande kommt. Mit dem Staatsamte für Finanzen wurde vereinbart, daß derartige Vereinbarungen im Einvernehmen mit ihm zu treffen sind.

Wertsteigerungen sollen nur insoweit Berücksichtigung finden, als sie bis zum 9. September 1919 - dem Tage der Unterzeichnung des Friedensvertrages - entstanden sind.

Das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und den anderen beteiligten Bundesministerien zur Abhilfe gegen besondere Härten über dieses Gesetz hinausgehend Entschädigungen zu gewähren.

Der Kabinettsrat wolle den Entwurf dieses Gesetzes genehmigen und beschließen, daß für gütliche Vereinbarungen über die Höhe der Entschädigung Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu pflegen ist.



G e s e t z

Vom zur Durchführung des V. Teiles und des Art. 184 des Staatsvertrages von Saint Germain.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

Das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten wird ermächtigt, Sachgüter, die nach dem V. Teil des Staatsvertrages von St. Germain den alliierten und assoziierten Hauptmächten auszuliefern oder auf Grund des Art. 184 dieses Staatsvertrages zurückzustellen sind, im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien für den österreichischen Staat zu enteignen und zu diesem Zwecke zu beschlagnahmen.

§ 2.

1.) Die Enteignung oder Beschlagnahme erfolgt ohne besonderes Verfahren durch Bescheid an den Besitzer oder Verwahrer der zu enteignenden Sache oder durch öffentliche Bekanntmachung.

2.) Der Staat erwirbt das Eigentum an der enteigneten Sache mit der Zustellung des Enteignungsbescheides oder mit der Verlautbarung der Enteignung.

§ 3.

1.) Mit der Enteignung oder Beschlagnahme verliert der Besitzer oder Verwahrer der enteigneten oder beschlagnahmten Sache jedes Ver-



fügungsrecht über sie. Er hat sie jedoch, soweit nicht zur Sicherung etwas anderes verfügt wird (§ 9) an Ort und Stelle ordnungsgemäß zu verwahren.

2.) Rechtsgeschäfte über die enteigneten oder beschlagnahmten Sachgüter, die den Vorschriften des Gesetzes zuwiderlaufen, sind nichtig.

3.) Rechte Dritter an solchen Sachgütern erlöschen vorbehaltlich eines allfälligen Anspruches auf Entschädigung (§ 5, Abs. 7) mit der Enteignung. Die enteigneten oder beschlagnahmten Sachgüter können weder durch Exekutions-, noch durch Sicherungsmaßnahmen im Sinne der Exekutionsordnung getroffen werden.

§ 4.

1.) Die Enteignung oder Beschlagnahme ist aufzuheben, sobald festgestellt wird, daß die Ablieferung oder Rückstellung des Sachgutes an die alliierten und assoziierten Mächte nicht stattfindet.

2.) In diesem Falle ist die etwa ausbezahlte Entschädigungssumme wieder zurückzuerstatten.

3.) Mit der Aufhebung der Beschlagnahme leben alle Rechte an der Sache mit rückwirkender Kraft wieder auf.

§ 5.

1.) Dem Besitzer gebührt aus Staatsmitteln eine angemessene Entschädigung

für die enteigneten Sachgüter, wenn er den im § 367 a.b.G.B. geforderten Nachweis erbringt, es sei denn, daß einer der im § 368 a.b.G.B. erwähnten Umstände vorliegt.

2.) Dieser Nachweis entfällt für den Erzeuger enteigneter Gegenstände.

3.) Falls eine gütliche Vereinbarung über die Entschädigung zwischen dem Besitzer und der Staatsverwaltung nicht zustande kommt, ist die Entschädigung auf Antrag eines der beiden Teile vom Gericht im außerstreitigen Verfahren festzusetzen. Dieser Antrag ist binnen 6 Monaten vom Tage der Zustellung des Enteignungsbescheides oder der Verkündbarung der Enteignung zu stellen.

4.) Zur Entscheidung ist der Einzelrichter des Gerichtshofes zuständig, in dessen Sprengel sich die enteigneten Sachgüter befinden.

5.) Die Entscheidung kann binnen 8 Tagen mit Rekurs angefochten werden. Gegen die Entscheidung der II. Instanz ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

6.) Inwieferne die Kosten des Verfahrens zu ersetzen oder unter die Parteien zu teilen sind, entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

7.) Werden auf die Entschädigungssumme von Dritten Ansprüche erhoben, so ist sie, falls unter den Beteiligten



keine Einigung zustandekommt, bei Gericht zu erlegen. Dieses hat den Betrag nach den Grundsätzen der Exekutionsordnung über die Verteilung des Erlöses beweglicher Sachen zu verteilen.

§ 6.

1.) Bei Berechnung der Entschädigung ist von den Anschaffungskosten zuzüglich etwaiger späterer notwendiger Aufwendungen auszugehen.

2.) Von dem so ermittelten Betrage sind abzuziehen:

a) der Wert der Einrichtungen und Vorrichtungen, die bei dem Besitzer zurückbleiben, soweit sie verwertbar sind,

b) in der Zeit bis zur Abgabe etwa entstandene Wertminderungen,

c) Beträge, die zur Beschaffung oder zur Benützung des enteigneten Gegenstandes aus öffentlichen Mitteln gezahlt worden sind,

d) Vorteile, die die Herausgabe für den Entschädigungsberechtigten mit sich bringt.

3.) Wertsteigerungen sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nachweislich bis zum 9. September 1919 entstanden sind, und eine Ersatzbeschaffung notwendig ist.

4.) Die angesprochenen Anschaffungskosten sind entsprechend herabzu-

setzen, wenn sie den Wert des Gegenstandes zur Zeit der Anschaffung erheblich übersteigen.

§ 7.

1.) Die auf Grund der §§ 5 und 6 festzusetzende Entschädigung darf den Verkaufs- oder Gebrauchswert des Gegenstandes am 9. September 1919 nicht übersteigen.

2.) Außerdem sind jedoch die notwendigen Aufwendungen zu ersetzen, die durch die Herausgabe entstanden sind.

§ 8.

Zur Abhilfe gegen besondere Härten kann das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und den übrigen beteiligten Bundesministerien, über dieses Gesetz hinausgehend, Entschädigungen gewähren.

§ 9.

1.) Die notwendigen Vorkehrungen zur Feststellung der zu enteignenden Sachgüter und zu ihrer Sicherung werden vom Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten erforderlichenfalls unter Heranziehung der politischen Behörden getroffen.

2.) Zu diesem Behufe können von den



bevollmächtigten Organen Betriebsstätten, Anlagen und Gebäude besichtigt werden. Jedermann hat diesen Organen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 10:

1.) Wer mit einer enteigneten oder beschlagnahmten Sache etwas unternimmt; was dem Zwecke der Enteignung oder Beschlagnahme widerspricht oder den auf Grund des § 9 ergehenden Anordnungen nicht Folge leistet, wird, wenn die Handlung nach den bestehenden Vorschriften keiner strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Behörde I. Instanz an Geld bis zu 100.000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

2.) Die Dauer der Ersatzstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe ist nach den Verschulden zu bestimmen. Sie darf 6 Monate nicht übersteigen.

3.) Der gleichen Strafe wie der Täter unterliegt, wer zu der strafbaren Handlung anstiftet oder Beihilfe leistet.

4.) Im Straferkenntnisse kann außerdem der Verlust des Entschädigungsanspruches ausgesprochen werden.

§ 11.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Handel u. Gewerbe; Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern betraut.

geben. Daneben sollen allfällige, auf die Sache gemachte notwendige Aufwendungen vergütet werden. Andererseits sollen die in der Zeit bis zur Abgabe entstandenen Wertvermindierungen, der Wert der zurückbleibenden Einrichtungen und Vorrichtungen, Beträge, die zur Beschaffung oder zur Benützung des enteigneten Gegenstandes aus öffentlichen Mitteln bezahlt worden sind, sowie Vorteile, die die Herausgabe für den Entschädigungsberechtigten mit sich bringt, z.B. Versicherungssummen, in Abzug gebracht werden.

Ueber die Anschaffungskosten kann nur dann hinausgegangen werden, wenn eine Ersatzbeschaffung für den enteigneten Gegenstand notwendig wird. In diesem Falle sollen bei Festsetzung der Entschädigung Wertsteigerungen insoweit berücksichtigt werden, als sie nachweislich bis zum 9. September 1919 - dem Tage der Unterfertigung des Friedensvertrages - entstanden sind. Keinesfalls darf die Entschädigung den Verkaufs- oder Verbrauchswert des Gegenstandes am 9. September 1919 übersteigen. Die Aufwendungen, die dem Besitzer durch die Herausgabe entstanden sind, werden ersetzt.

Zur Vermeidung allfälliger besonderer Härten wird das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und den übrigen beteiligten Ministerien Entschädigungen zu gewähren, die über die Bestimmungen der §§ 6 und 7 des Gesetzes hinausgehen.

§ 9 setzt eine Auskunftspflicht gegenüber den vom Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten mit der Feststellung der zu enteignenden Sachgüter betrauten Organen fest.

§ 10 sieht Strafbestimmungen gegen diejenigen vor, die Handlungen vornehmen, die dem Zwecke der Enteignung



oder Beschlagnahme widerstreiten, oder, die den auf Grund des § 9 ergehenden Anordnungen nicht Folge leisten.

Mit dem Vollzuge ist das Bundesministerium für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Ad 41)

Für den V o r t r a g im Kabinettsrate:

Kultusamt, Unterstaatssekretär M i k l a s ;

Stift Zwettl, Veräußerung von Wertpapieren.

Der Kabinettsrat wolle mir die Ermächtigung erteilen, zu der beschriebenen Veräußerung von dem Stammvermögen des Stiftes Zwettl gehörigen Wertpapieren behufs Deckung der Kosten des Wehrbaues von 280.000 K die staatsbehördliche Genehmigung im Sinne der Bestimmungen der Allg. Verord. vom 20. Juni 1860, Z. 128, abzugeben zu dürfen, wobei die höheren Mobilitäten der Durchführung vom Kultusamte mit einem Kostenaufwande von rund 280.000 K wieder in den Stand zu setzen.

Da das Stift nicht in der Lage ist, diese aussergewöhnliche Auslage aus der laufenden Gebarung zu decken, beabsichtigt es, aus dem stiftlichen Stammvermögen Wertpapiere zu veräußern, um mit dem Erlöse obige Kosten zu bestreiten.

Da das stiftliche Stammvermögen hiedurch keine Einbusse erleidet, indem der Wert des Wehrbaues an die Stelle der zu veräußernden Effekten treten wird, da ferner das bischöfliche Ordinariat St. Pölten die kirchenbehördliche Genehmigung bereits erteilt hat und die Landesregierung die staatsbehördliche Zustimmung vorschlägt, stelle ich den



A N T R A G :

Der Kabinettsrat wolle mir die Ermächtigung erteilen, zu der beabsichtigten Veräußerung von zum Stammvermögen des Stiftes Zwettl gehörigen Wertpapieren behufs Deckung der Kosten des Wehrbaues von 280.000 K die staatsbehördliche Genehmigung im Sinne der Bestimmungen der Min.Vdg. vom 20. Juni 1860, RGBL. Nr. 162, aussprechen zu dürfen, wobei die näheren Modalitäten der Durchführung vom Kultusamte festzusetzen sein werden, welches auch auf eine tunlichste Refundierung des auszulegenden Betrages an das stiftliche Stammvermögen hinwirken wird.